DAVID MAXIMILIAN LANGENBACH

Der Versammlungsleiter in der Aktiengesellschaft

Schriften zum
Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
51

Mohr Siebeck

Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Jörn Axel Kämmerer, Karsten Schmidt und Rüdiger Veil

51



David Maximilian Langenbach

Der Versammlungsleiter in der Aktiengesellschaft

Zurückweisungskompetenz – Abwahl – Haftung

David Maximilian Langenbach, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln; 2014 Erste Juristische Staatsprüfung; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln; 2017 Promotion; 2018 Referendar am LG Köln und Wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Rechtsanwaltskanzlei. orcid.org/0000-0002-7809-8808

ISBN 978-3-16-155946-4 / eISBN 978-3-16-156021-7 DOI 10.1628/978-3-16-156021-7

ISSN 2193-7273 / eISSN 2569-4480 (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen und entstand während meiner Zeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht. Sie wurde mit dem Promotionspreis 2018 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgezeichnet. Für die Veröffentlichung konnten die wesentlichen Entwicklungen bis Dezember 2017 berücksichtigt werden.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner verehrten Doktormutter Frau Prof. Dr. Barbara Grunewald für die hervorragende und beispielhafte Betreuung. Mit unzähligen intensiven und gewinnbringenden Diskussionen stand sie mir stets mit Rat und Tat zur Seite, ließ mir aber gleichzeitig alle Freiheiten, meine eigene Arbeit zu schreiben. Die gemeinsame Zeit am Lehrstuhl werde ich sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus menschlicher Perspektive nur in allerbester Erinnerung behalten. Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Barbara Dauner-Lieb danke ich für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens und die konstruktive Diskussion im Rahmen der Disputation.

Des Weiteren möchte ich mich bei den Herausgebern Herrn Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt und Herrn Prof. Dr. Rüdiger Veil für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe bedanken. Der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung Hamburg danke ich für ihren großzügigen Druckkostenzuschuss. Bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft möchte ich mich für die Auszeichnung der Arbeit bedanken.

Nicht zuletzt gebührt ein herzlicher Dank meiner Familie sowie meinen Kolleginnen und Kollegen und Freundinnen und Freunden, die mich während des Schreibprozesses und bei der Durchsicht des Manuskripts so hilfreich unterstützt haben. Hervorheben möchte ich insbesondere Frau Isabelle Tassius und Herrn Friedrich Wöhlecke, deren Anregungen und Kritik für mich stets eine große Bereicherung waren. Ein großer Dank gilt schließlich Herrn Yannick Lifka für seine tatkräftige Unterstützung im Rahmen der Veröffentlichung.

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung	1
A. Einführung	1
B. Problemkomplexe	2
C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	5
D. Gang der Untersuchung	6
1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung	9
A. Rechtliche Grundlagen	9
B. Begründung des Amtes	11
C. Beendigung des Amtes	13
D. Die Person des Versammlungsleiters	14
E. Aufgaben und Befugnisse	17
2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz	
des Versammlungsleiters	29
A. Ausgangslage: Präventive Verhinderung einer Beschlussfassung B. Begründung einer Zurückweisungskompetenz	29
des Versammlungsleiters	32
C. Ausgestaltung einer Zurückweisungskompetenz	36
D. Korrespondierende Zurückweisungspflicht des Versammlungsleiters?	90
E. Ergebnis	91
3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten	
Versammlungsleiters	93
A. Ausgangslage	94
B. Abwahl aus wichtigem Grund	98

VIII Inhaltsübersicht

C. Isolierte Abwahl und Bestimmung eines kommissarischen	
Versammlungsleiters	147
	149
4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters	151
A. Vorüberlegung: Fehleranfälligkeit der Hauptversammlungsleitung	152
	155
	155
	189
	226
5. Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung	229
A. Versammlungsleitung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats	229
unternehmensfremde Person	234
	244
Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick	247
A. Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	247
	248
	248
	249
Quellen- und Literaturverzeichnis	253
Sachregister	261

Inhaltsverzeichnis

Inhalts	sübersicht	VII
Abkür	zungsverzeichnis	XIX
Einlei	tung	1
A. Eint	führung	1
	blemkomplexe	2
I.	Das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensleitung	
	und Aktionärsrechten	2
II.	Abwahl des Versammlungsleiters als einzige	
	Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre	3
III.	Auswirkungen und Schadenspotential einer fehlerhaften	
	Versammlungsleitung	3
C. Kon	kretisierung des Untersuchungsgegenstands	5
D. Gan	g der Untersuchung	6
1. Teil	: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung	9
A. Rec	htliche Grundlagen	9
I.	Aktiengesetz	9
II.	Sonstige Rechtsquellen	10
B. Beg	ründung des Amtes	11
I.	Amtsbegründung durch satzungsmäßige Bestimmung	11
II.	Amtsbegründung durch Bestimmung in der Geschäftsordnung	12
III.	Amtsbegründung durch Wahl der Hauptversammlung	12
IV.	Amtsbegründung durch gerichtliche Bestimmung	13
C. Bee	ndigung des Amtes	13
D. Die	Person des Versammlungsleiters	14
I.	Leitung durch eine juristische Person	14
II.	Leitung durch ein Vorstandsmitglied	15
III.	Leitung durch den beurkundenden Notar	16
IV.	Leitung durch ein Aufsichtsratsmitglied	16

E. Au	tgaben und Betugnisse
I.	Zulassung von Aktionären und sonstigen teilnahmeberechtigten
	Personen
II.	Sicherheitskontrollen
III.	Eröffnung der Hauptversammlung
IV.	5 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
V.	Leitung der Abstimmung
VI.	
VI	I. Beendigung der Hauptversammlung
	II. Beschränkungen des Frage- und Rederechts
IX.	Sonstige Ordnungsmaßnahmen
2. Tei	il: Die Zurückweisungskompetenz
des V	Versammlungsleiters
Λ Λ,,	sgangslage: Präventive Verhinderung einer Beschlussfassung
	gründung einer Zurückweisungskompetenz
I.	S Versammlungsleiters
1.	Herleitung über die Ordnungsgemäßheit des
	Versammlungsablaufs
II.	Herleitung über das Erfordernis einer effizienten und
<i>a</i> .	zügigen Hauptversammlung
	sgestaltung einer Zurückweisungskompetenz
I.	Bestandsaufnahme
II.	Die unterschiedlichen Fehlertypen
	1. Anfechtbarkeitsbegründende Fehler
	a) Wesensmerkmale einer aktienrechtlichen
	Anfechtungsklage
	b) Umgehung gesetzlicher Wertungen
	aa) Vorüberlegung: Herbeiführung des materiell richtigen
	Ergebnisses?
	bb) Die Anfechtungsberechtigung, § 245 Nr. 1–5 AktG
	(1) Anfechtungspflicht der Aktionäre
	(2) Anfechtungspflicht des Vorstands
	(3) Anfechtungspflicht der Mitglieder von Vorstand
	und Aufsichtsrat
	(4) Zwischenergebnis
	cc) Regelungszweck der Beschränkung des
	Anfechtungsrechts
	dd) Keine echte Konkurrenzsituation
	ee) Zwischenfazit

	Inhaltsverzeichnis	XI
	c) Zwischenergebnis	53 53 53
	 aa) Zweck der Klagebefugnis des § 249 Abs. 1 Satz 1 AktG bb) Rechtsnatur der Nichtigkeitsklage	56 58 59 60
III.	Normenkollision	60
IV.	Ansatzpunkte des Schrifttums und sonstige	
	Abgrenzungsmöglichkeiten	61
	 "Gravierender" bzw. "schwerer" Mangel "Evidente" bzw. "offenkundige" Rechtswidrigkeit Sonstige allgemeingültige Abgrenzungsmöglichkeiten a) Wahrscheinlichkeit einer zustimmenden Beschlussfassung 	62 65 68 69
	b) Wahrscheinlichkeit einer Anfechtungsklage	70
V.	4. Zwischenergebnis	70 71
	 Fallgruppenbezogene Anwendung des Ansatzes a) "Evident" nichtige Beschlüsse b) Fehlendes Antragsrecht c) Sachanträge außerhalb der bekannt gemachten Tagesordnung 	72 72 73
	 d) Fehlende Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung e) Offensichtlich sinnlose und querulatorische Anträge f) Anfechtungspflicht des Vorstands g) Zwischenergebnis	75 75 76 76
	2. Negative Abgrenzung	77 77 78
	3. Sonderfall: Gerichtliches Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 3 AktG	82 83 84
	c) Zwischenergebnis	87
	4. Sonderfall: Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 AktG .	87
VI.	Zwischenergebnis	89
	respondierende Zurückweisungspflicht des Versammlungsleiters?	90
E. Erge	bnis	91

	il: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten	02
	ammlungsleiters	93
	isgangslage	94
I.	Abwahl nach Amtsbegründung durch Wahl	
	der Hauptversammlung	94
II.		95
III		
	Bestimmung	95
	1. Streitstand	96
	2. Untersuchungsgegenstand	98
	owahl aus wichtigem Grund	98
I.	Grober Pflichtenverstoß bei der Hauptversammlungsleitung	99
II.		100
III	e e	101
	e e	103
	2. Vorüberlegung: Keine unbedingte Abwahl des	
		103
	.,	104
	, , ,	106
	, ,	106
	aa) Keine Überschneidung bei vorgelagerten	
	1	107
	bb) Keine Überschneidung bei nachgelagerten	
	F	107
	cc) Die Erläuterungspflicht aus § 176 Abs. 1 Satz 2	
		107
	,	108
	E	108
	a) Der Entlastungsbeschluss des Aufsichtsrats nach § 120	
		109
	7 1 27 00	111
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	112
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	113
	,	113
	€ €	113
	a) Vorüberlegung: Abwahl nur nach realisiertem	
		115
		118
	aa) Beispiele aus der Rechtsprechung	119

Inhaltsverzeichnis	XIII
bb) Auswertung	124
(1) Begründete Zweifel an der Neutralität des	
Versammlungsleiters im Rahmen des § 122 Abs. 3	105
Satz 2 AktG	125
(2) Übertragung der Erwägungen auf die	
Entscheidungssituation während der aktuellen	107
Hauptversammlung	127
cc) Stellungnahme zugunsten eines wichtigen	120
Abwahlgrundes	128
(1) Widerspruch zu den gesetzlichen Wertungen(2) Unbedingte Gewährleistung der Maximen	129
der Versammlungsleitung	130
(3) Richtigkeitsgewähr	130
(4) Schutz der Beteiligten	131
(5) Rechtssicherheit	132
(6) Die einmal getroffene Entscheidung	
des Satzungsgebers	133
(7) Vergleich mit einer Versammlungsleitung durch	
ein Mitglied des Vorstands	133
(a) Die persönliche Betroffenheit	
der Vorstandsmitglieder	134
(b) Die Auskunftspflicht des Vorstands gemäß	
§ 131 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG	135
(c) Interessengegenüberstellung	138
(d) Inkonsequente Ergebnisse in	
Konzernkonstellationen	139
(e) Zwischenergebnis	140
c) Zwischenergebnis	141
d) Persönliche Betroffenheit anderer Organmitglieder	142
IV. Beschlussmehrheit	142
1. Das Quorum	143
2. Stimmverbot des Versammlungsleiters	144
3. Stimmpflichten	145
C. Isolierte Abwahl und Bestimmung eines kommissarischen	1 47
Versammlungsleiters	147 149
D. Ergebnis	149

4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters	151
A. Vorüberlegung: Fehleranfälligkeit der Hauptversammlungsleitung	152
B. Ausgangspunkt	155
C. Gesellschaftsrechtliche Haftungsgrundlage	155
I. Direkte Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	155
1. Aufsichtsratsmitglied als Haftungsschuldner	156
2. Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied	157
a) Aufgaben des Aufsichtsrats	157
aa) Keine ausdrückliche Aufgabenzuweisung	
der Versammlungsleitung	158
bb) Keine Aufgabenzuweisung nach § 130 Abs. 1 Satz 3,	
Abs. 2 Satz 1, 3 AktG	160
b) Erweiterung des Pflichtenkreises des Aufsichtsrats-	
vorsitzenden durch eine Regelung in der Satzung	163
aa) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Bestimmung	164
(1) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Bestimmung	
eines Versammlungsleiters im Allgemeinen	165
(2) Zulässigkeit einer satzungsmäßigen Zuweisung der	
Versammlungsleitung an ein Aufsichtsratsmitglied	166
bb) Auslegung der Satzungen	170
(1) Wortlaut	171
(2) Zweck	172
(3) Systematik	174
(a) Stellvertretung und Ersatzleiter	174
(b) Vergütung	175
(4) Zwischenergebnis	177
cc) Sonstige Erwägungen	178
(1) Selbstverständnis der Gesellschaften	178
(2) Einheitlichkeit der Rechtsstellung	178
c) Zwischenergebnis	179
3. Zwischenergebnis	180
II. Analoge Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	180
1. Planwidrige Regelungslücke	180
2. Vergleichbare Interessenlage	181
a) Versammlungsleiter als Organ der Aktiengesellschaft	181
b) Sinn und Zweck der organschaftlichen Haftung	104
nach §§ 93 Abs. 2, 116 AktG	184
aa) Business Judgement Rule, § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG	185
bb) Darlegungs- und Beweislast, § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG	186

Inhaltsverzeichnis	XV
cc) Fazit	187
3. Zwischenergebnis	188
III. Zwischenergebnis	189
D. Haftung nach allgemeinen Grundsätzen	189
I. Haftung nach § 280 Abs. 1 BGB	189
1. Schuldverhältnis im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	189
a) Vertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 280	
Abs. 1 BGB	189
aa) Versammlungsleitung nach Bestimmung in	
der Satzung	190
bb) Versammlungsleitung nach Wahl durch	
die Hauptversammlung	193
cc) Versammlungsleitung nach gerichtlicher Bestimmung,	
§ 122 Abs. 3 Satz 2 AktG	195
dd) Zusammenfassung	197
ee) Kritische Betrachtung einer Vertragskonstruktion	197
b) Gesetzliches Schuldverhältnis im Sinne des § 280	
Abs. 1 BGB	198
aa) Das Verhältnis zwischen Aufsichtsratsmitglied	
und Gesellschaft	199
bb) Übertragung der Überlegungen auf das Verhältnis	
des Versammlungsleiters zu der Gesellschaft	200
cc) Einheitlicher Rechtsgrund für	
die Versammlungsleitung	201
c) Zusammenfassung	202
2. Pflichtverletzung im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB	202
3. Vertretenmüssen, § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB	204
4. Zwischenergebnis	204
5. Umfang und Grenzen der Haftung	205
a) Haftungsrisiko	205
b) Haftungsbeschränkungen	206
aa) Haftungsbeschränkung wegen der Unentgeltlichkeit	
der Versammlungsleitung	206
bb) Haftungsbeschränkung nach § 708 BGB	209
cc) Haftungsbeschränkung nach den Grundsätzen	
des innerbetrieblichen Schadensausgleichs	210
dd) Haftungsbeschränkung auf vorsätzliches Verhalten	
aufgrund der besonderen Situation einer	
Hauptversammlung	212

	ee) Haftungsbeschränkung durch Anwendung	
	der Business Judgment Rule	213
	ff) Haftungsbeschränkung durch Anwendung einer	
	sog. Legal Judgment Rule	214
	c) Zwischenergebnis	218
	6. Allgemeiner Haftungsmaßstab	218
	a) Objektiver Fahrlässigkeitsmaßstab	218
	aa) Anforderungen an den Verkehrskreis	218
	bb) Rechtliche Unsicherheiten	219
	b) Rechtsirrtum	221
	c) Zwischenergebnis	224
	7. Zwischenergebnis	224
II.	Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB	225
III.	Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. Schutzgesetz	225
IV.	Haftung nach § 826 BGB	225
E. Erge	ebnis	226
5. Teil	l: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung	229
A. Ver	sammlungsleitung durch ein Mitglied des Aufsichtsrats	229
I.	Fachliche Anforderungen an das Amt des Versammlungsleiters	230
II.	Inhaltliche Voreingenommenheit	231
III.	Potenziell hohe Angreifbarkeit	232
IV.	Fazit	233
B. Die	Alternative: Versammlungsleitung durch eine	
unte	ernehmensfremde Person	234
I.	Rechtliche Zulässigkeit der unternehmensfremden	
	Versammlungsleitung	234
II.	Vorteile einer unternehmensfremden Versammlungsleitung	235
	1. Die intellektuellen Voraussetzungen	235
	2. Neutralität und Unangreifbarkeit	236
	3. Unmittelbarkeit und Zeitersparnis	236
	4. Fazit	237
III.	Umsetzung und Lösungsansätze	238
	1. Wahl durch die Hauptversammlung	238
	2. Umgestaltung der Satzungen	239
	a) Zuständigkeit für die konkrete Bestimmung	
	des Versammlungsleiters	239
	aa) Wahl durch einen Verwaltungsrat	239
	bb) Wahl durch einen Gesellschafterausschuss	240

Inhaltsverzeichnis	XVII
cc) Bestimmung durch das Registergericht	240
dd) Wahl durch den Aufsichtsrat	242
ee) Wahl durch die Hauptversammlung	242
ff) Keine Wahl erforderlich	242
gg) Zweckmäßigkeitserwägungen	243
b) Wählbarer Personenkreis	243
C. Fazit und Auswirkungen auf die Untersuchungsgegenstände	244
Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick	247
A. Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters	247
B. Abwahl des Versammlungsleiters aus wichtigem Grund	248
C. Haftung des Versammlungsleiters	248
D. Fazit und Ausblick	249
Quellen- und Literaturverzeichnis	253
Sachregister	261

Abkürzungsverzeichnis

a. A. andere Ansicht

Abs. Absatz

ADHGB Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch

a. F. alte Fassung AG Aktiengesellschaft

AG Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)

AG Amtsgericht AktG Aktiengesetz

Altmeppen/Roth Kommentar GmbHG, herausgegeben von Holger Altmeppen und

Günther Roth

Anh. Anhang
Anm. Anmerkung
Art. Artikel

ARUG Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

Aufl. Auflage

Baumbach/Hueck Kommentar GmbHG, begründet von Adolf Baumbach,

herausgegeben von Alfred Hueck

BauSparkG Gesetz über Bausparkassen
BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

Bd. Band

BeckOK BGB Beck'scher Online Kommentar zum BGB

BegrRegE Begründung Regierungsentwurf

BeurkG Beurkundungsgesetz
BetrVG Betriebsverfassungsgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen

BT Bundestag

BT Drucks. Bundestagsdruckdatensachen

bzgl. bezüglich bzw. beziehungsweise

ca. circa

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DCGK Deutsche Corporate Governance Kodex

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

Ebd Ebenda

ErfKomm ArbeitsR Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

Erman Kommentar BGB, begründet von Walter Erman

etc. et cetera

e. V. eingetragener Verein

EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FD-HGR Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht

f. und der/die/das Folgende ff. und die Folgenden FS Festschrift

FS Festschri Fn. Fußnote

GesR Gesellschaftsrecht

G Gesetz

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Grigoleit Aktiengesetz Kommentar, herausgegeben von Christoph Grigoleit

Großkomm AktG Großkommentar zum Aktiengesetz

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

Heidel Kommentar Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, herausgegeben

von Thomas Heidel

Henssler/Strohn Gesellschaftsrecht Kommentar, herausgegeben von

Martin Henssler und Lutz Strohn

Hdb. Handbuch

HGB Handelsgesetzbuch

HK AktG Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz

Hölters Kommentar Aktiengesetz, herausgegeben von Wolfgang Hölters

Hüffer Kommentar Aktiengesetz, begründet von *Uwe Hüffer*

Hrsg. Herausgeber

h. M. herrschende Meinung

i.E. im Ergebnis InsO Insolvenzordnung i.S.d. im Sinne des

jurisPR-HaGesR juris PraxisReport Handels- und Gesellschaftsrecht

JZ Juristen Zeitung

K. Schmidt/Lutter Aktiengesetz Kommentar, herausgegeben von Karsten Schmidt und

Marcus Lutter

KG Kammergericht

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KG Berlin Kammergericht Berlin

KK-AktG Kölner Kommentar zum Aktiengesetz

KonTraG Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmen

KWG Gesetz über das Kreditwesen

LG Landgericht
Lit. Literatur
lit. littera
Mot. Motive

MitbestG Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer MünchHdb. AG Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts,

Band 4: Aktiengesellschaft

MünchKomm AktG Münchener Kommentar zum Aktiengesetz

MünchKomm BGB Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Musielak/Voit ZPO Kommentar, herausgegeben von Hans-Joachim Musielak und

Wolfgang Voit

m. w. N. mit weiteren Nachweisen
NJW Neue Juristische Wochenschrift
NJOZ Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW-RR NJW-Rechtsprechungsreport
NK-BGB Nomos Kommentar BGB

Nr. Nummer

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

o. oben

OLG Oberlandesgericht

R Report

RegE Regierungsentwurf

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

Rn. Randnummer

Rowedder/ Kommentar GmbHG, herausgegeben von *Heinz*Schmidt-Leithoff *Rowedder* und *Christian Schmidt-Leithoff*

Saenger ZPO Kommentar, herausgegeben von Ingo Saenger

s. siehe S. Seite

SE Societas Europaea

sog. sogenannt

Spindler/Stilz Kommentar Aktiengesetz, herausgegeben von Gerald Spindler und

Eberhard Stilz

Staudinger Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, herausgegeben von

Julius von Staudinger

str. streitig u. unten

u. U. unter Umständen

UMAG Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung

des Anfechtungsrechts

v. von/vom vgl. vergleiche

Wicke Kommentar GmbHG, herausgegeben von Hartmut Wicke

WM Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

z.B. zum Beispiel

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht ZHR Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht

Ziff. Ziffer

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis Zöller Kommentar ZPO, begründet von Richard Zöller

ZPO Zivilprozessordnung

Einleitung

A. Einführung

Mindestens einmal im Jahr kommen die Aktionäre in der Hauptversammlung zusammen, um ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Dabei ist besonders bei Versammlungen größerer Publikumsgesellschaften, bei denen unter Umständen eine Vielzahl von Aktionären mit unterschiedlichen Interessenrichtungen zusammen kommt, das Konfliktpotential hoch. Dass auch bei solchen konfliktträchtigen Hauptversammlungen alle Geschäfte sach- und ordnungsgemäß erledigt werden können, hängt hierbei oftmals entscheidend von den Geschicken und der Kompetenz des Versammlungsleiters ab.¹ Seine grundlegende Aufgabe besteht darin, für eine sachgemäße Ordnung und Leitung zu sorgen.² In der Rechtsprechung hat sich dazu die Formel herausgebildet, dass der Versammlungsleiter gewohnheitsrechtlich alle Rechte hat, die er braucht, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung herbeizuführen ³

Trotz dieser herausragenden Stellung hat die Versammlungsleitung allerdings keine umfassende gesetzliche Ausgestaltung erfahren. Rechtsprechung, Literatur und Praxis haben es sich zwar zur ständigen Aufgabe gemacht, die rechtlichen Grundlagen und Regelungen zur Begründung und Beendigung des Amtes, zur Person des Versammlungsleiters und zu seinen Aufgaben und Befugnissen zu entwickeln und auszudifferenzieren, gleichwohl bestehen viele Unsicherheiten, die die Versammlungsleitung zu einem problembehafteten Bestandteil jeder Hauptversammlung werden lassen können.

¹ Vgl. auch MünchKomm AktG/Kubis, § 118 Rn. 30.

² BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (246 f.) = ZIP 2010, 575 (577 f.); OLG Frankfurt, Urteil v. 08.02.2006 – 12 W 185/05, NJOZ 2006, 870 (878); *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

³ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (248) = NJW 1966, 43 (44).

2 Einleitung

B. Problemkomplexe

I. Das Spannungsverhältnis zwischen Verfahrensleitung und Aktionärsrechten

Obwohl viele Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters gesetzlich nicht geregelt sind, sind sie außerordentlich weitreichend und von besonderer Bedeutung für die Hauptversammlung. Denn als Herr des Verfahrens⁴ ist er insbesondere für die Abhandlung der Tagesordnung, die Leitung der Debatte und der Abstimmung sowie die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Daneben stehen ihm vielerlei Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.⁵

Solch weitreichende Befugnisse vereint in der Hand einer Person scheinen auf der einen Seite für einen ordnungsgemäßen und effizienten Ablauf einer Hauptversammlung erforderlich, bergen auf der anderen Seite aber die Gefahr, Aktionärsrechte über Gebühr einzuschränken. Dieses Spannungsverhältnis zeigt sich traditionell etwa in der Beschränkung des Frage- und Rederechts der Aktionäre durch den Versammlungsleiter, welches immer wieder Gegenstand vieler Konflikte ist und dem der Gesetzgeber mit der Regelung des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG gerecht zu werden versuchte.

Daneben nimmt der Versammlungsleiter aber weitere zahlreiche Befugnisse in Anspruch, deren Geltung und Reichweite unklar sind. Da es kaum geschriebene Regeln gibt, sind alle Beteiligten in ihrem Verständnis seiner Kompetenzen relativ frei. Seine besondere Stellung, die außerordentliche Präsenz und die vielen Rechtsunsicherheiten bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck machen die Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters dabei besonders fehleranfällig und sein Handeln zu einem dankbaren Angriffsziel für klagewillige Aktionäre.⁶

Gleichzeitig wird der Versammlungsleiter als Aufsichtsratsvorsitzender aber in der Regel im Lager der Aktionärsmehrheit stehen, sodass mitunter auch eine Instrumentalisierung seines Amtes zu beobachten ist, um die Aktionärsminderheit kontrollieren oder gar benachteiligen zu können.

In diesem Zusammenhang hat in jüngerer Zeit besonders die Befugnis des Versammlungsleiters zur Zurückweisung vermeintlich rechtswidriger Beschlussanträge Aufsehen erregt. Da er in solchen Fällen in der Lage ist, eine Beschlussfassung der Aktionäre sogar insgesamt zu verhindern, tritt das der Versammlungsleitung inhärente Spannungsverhältnis zwischen einer effizien-

⁴ Bachmann, AG 1999, 210 (210); Martens, WM 1981, 1010 (1012).

⁵ Ausführlich etwa *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 19 ff.

⁶ Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

ten Verfahrensleitung einerseits und den Aktionärsrechten andererseits hier besonders deutlich zu Tage.

II. Abwahl des Versammlungsleiters als einzige Reaktionsmöglichkeit der Aktionäre

Die Spannungen bei der Versammlungsleitung werden dadurch verstärkt, dass die Möglichkeiten zur Überprüfung der Entscheidungen des Versammlungsleiters für die Aktionäre sehr begrenzt sind. Gemäß § 243 Abs. 1 AktG sind unmittelbar nur Beschlüsse der Hauptversammlung und keine isolierten Maßnahmen des Versammlungsleiters angreifbar. Auch eine allgemeine Feststellungklage scheitert in der Regel jedenfalls am fehlenden Rechtsschutzbedürfnis, da sich die Rechtsverletzung bereits erledigt haben wird. Handelt der Leiter der Hauptversammlung rechtswidrig, kommt damit regelmäßig nur eine inzidente Überprüfung seines Verhaltens im Rahmen einer Beschlussmängelkontrolle gemäß der §§ 243 ff. AktG in Betracht. Sollte er eine Beschlussfassung durch eine Zurückweisung jedoch insgesamt verhindert haben, entfällt sogar auch diese Rechtsschutzmöglichkeit; die Aktionäre sind über den Umweg des § 122 AktG auf die Einberufung einer neuen Hauptversammlung angewiesen.

Bei rechtlich zweifelhaften Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind die Aktionäre somit auf andere Reaktionsmöglichkeiten beschränkt. Eine Abwahl des Versammlungsleiters stellt dabei oftmals die einzige Möglichkeit dar, die Hauptversammlung ordnungsgemäß fortzuführen und weiterhin fehlerfreie Beschlüsse fassen zu können. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Abwahl indes möglich ist, ist indes unklar.

III. Auswirkungen und Schadenspotential einer fehlerhaften Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter steht vor der fortwährenden Herausforderung, in einer Situation, die unter Umständen unvorhergesehen eintritt, ad hoc eine Entschei-

⁷ Darüber hinaus wäre sie für die Aktionäre praktisch kaum hilfreich, da sie ihr eigentliches Ziel einer positiven Beschlussfassung damit nicht erreichen könnten, vgl. zur Möglichkeit einer allgemeine Feststellungsklage ausführlich *Marsch-Barner*, FS Brambring 2011, S. 267 (270 ff.).

⁸ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (250) = NJW 1966, 43 (44 f.); BGH, Urteil v. 08.02.2010 – II ZR 94/08, BGHZ 184, 239 (251) = ZIP 2010, 575 (577 f.); Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, D. Rn. 90 f.); Heidel Aktienrecht/Heidel, Vor §§ 129–132 Rn. 67 f.; Marsch-Barner, FS Brambring 2011, S. 267 (270); Großkomm AktG/Mülbert, Vor §§ 118–147 Rn. 171; MünchKomm AktG/Kubis, § 119 Rn. 177.

4 Einleitung

dung treffen zu müssen, die einer möglichen gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses standhält. Dabei stehen ihm allerdings kaum gesetzgeberische Vorgaben zur Verfügung, sondern lediglich eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, die bestimmte Fragen im Einzelfall regeln. Dass sich allerdings eine konkrete Situation exakt wiederholt und der Hauptversammlungsleiter somit verlässlich auf die Vorgaben der Rechtsprechung zurückgreifen kann, bleibt die Ausnahme. Vielmehr wird er zu einer eigenen Ermessensentscheidung im Einzelfall gezwungen sein, die durch die wiederum nur schwer begrenzbaren Gebote der Neutralität, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit konkretisiert werden müssen.

Diese Rechtsunsicherheit bei gleichzeitigem Entscheidungsdruck¹² auf der einen und die außerordentliche Präsenz und ständige Mitwirkung des Versammlungsleiters auf der anderen Seite machen seine Maßnahmen und Entscheidungen besonders fehleranfällig. Die damit einhergehenden Risiken für die Gesellschaft können erheblich sein: ¹³ Nach § 243 Abs. 1 AktG kann ein Beschluss der Hauptversammlung wegen jeder Verletzung des Gesetzes oder der Satzung durch Klage angefochten werden. Dem Grunde nach kommt also bereits jeder Verfahrensverstoß als Anfechtungsgrund im Sinne des § 243 Abs. 1 AktG in Betracht. ¹⁴ Somit können sich schon scheinbar kleinste Fehler bei der Leitung auf die Rechtmäßigkeit der von der Versammlung gefassten Beschlüsse auswirken. Maßnahmen und Entscheidungen des Versammlungsleiters sind daher dankbare Angriffspunkte für klagewillige Aktionäre. ¹⁵ Dabei können der Gesellschaft empfindliche Schäden und wirtschaftliche Verluste drohen, wenn beispielsweise eine kostspielige Hauptversammlung wiederholt werden muss, ¹⁶ wichtige Gestaltungs- und Strukturmaßnahmen nicht oder nur erheblich verzö-

 $^{^9\,}$ Etwa grundlegend BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 ff. = NJW 1966, 43 ff.

¹⁰ Vgl. insoweit Theusinger/Schilah, BB 2015, 131 (133 f.).

¹¹ Spindler/Stilz/*Wicke*, Anhang zu § 119 Leitung der Hauptversammlung Rn. 5; *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

¹² Freilich hat der Vorsitzende die Möglichkeit, die Hauptversammlung zu unterbrechen und Rechtsrat einzuholen, vgl. MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 140; *Wilsing/von der Linden*, ZIP 2010, 2321 (2325); Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 129. Auf der anderen Seite steht das Interesse an einer zügigen und effizienten Erledigung eines ohnehin meist langwierigen Hauptversammlungsprozederes.

¹³ Drinhausen/Marsch-Barner, AG 2014, 757 (757).

¹⁴ Ausführlich dazu Bürgers/Körber/Göz, AktG, § 243 Rn. 6 ff. m. w. N.

¹⁵ Vgl. zum Missbrauch der Anfechtungsbefugnis allgemein: *Schatz*, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des Beschlussmängelrechts, 2011.

¹⁶ Die Kosten einer Hauptversammlung können bei DAX Unternehmen einige Millionen Euro betragen, vgl. *Biedermann*, Die Hauptversammlung – Kür, Pflicht oder Qual?, Handbuch Investor Relations 2004. S. 204 f.

gert durchgeführt werden können oder wenn Aufwendungen für einen Prozess oder einen Vergleich¹⁷ getätigt werden müssen.¹⁸ Bisweilen tragen die Gesellschaften die Kosten selbst, sodass sich die Frage nach einem Rückgriff bei dem fehlerhaft handelnden Versammlungsleiter stellt.

C. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands

Wie dieser grobe Überblick bereits zeigt, gehen mit der Versammlungsleitung viele komplexe rechtliche Fragestellungen einher. Seit dem Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs Mitte der 60er Jahre, 19 in dem der 2. Senat erstmals eine abstrakte Funktionsbeschreibung der Versammlungsleitung vornahm, haben es sich die Rechtsprechung und das Schrifttum zwar erfolgreich zur Aufgabe gemacht, die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters weiter zu konkretisieren.²⁰ Dabei hat die Befugnis zur Zurückweisung von Beschlussanträgen aber bisher kaum Beachtung gefunden. Das überrascht in Anbetracht der Tatsache, dass die Konsequenzen einer Zurückweisung für die Aktionäre noch gravierender sind als bei sonstigen Maßnahmen des Versammlungsleiters. Denn während dort wenigstens eine inzidente Überprüfung im Rahmen eines Beschlussmängelprozesses erfolgen kann, existiert im Falle einer Zurückweisung überhaupt kein Beschluss und damit auch kein Anfechtungsgegenstand i. S. d. § 243 Abs. 1 AktG. Diese Problematik liefert den Anlass zum ersten Teil dieser Arbeit. Es soll um eine grundlegende Untersuchung einer solchen Zurückweisungsbefugnis des Versammlungsleiters gehen.

Verletzt der Versammlungsleiter seine Pflichten oder bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Leitung, stellt sich die Frage nach einer Abwahlmöglichkeit mit dem Ziel, die Versammlung mit einem geeigneten Vorsitzenden fortsetzen zu können. Dabei ist insbesondere ungeklärt, unter welchen Voraussetzun-

¹⁷ Zur Anreizsituation für die Kläger und die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung siehe ausführlich Schatz, Der Missbrauch der Anfechtungsbefugnis durch den Aktionär und die Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, 2011, S. 28 ff.

¹⁸ Von der Linden, NZG 2013, 208 (208 f.); Marsch-Barner, FS Brambring 2011, S. 267 (267, 281); vgl. ferner Theusinger/Schilah, BB 2015, 131 (131).

¹⁹ BGH, Urteil v. 11.11.1965 – II ZR 122/63, BGHZ 44, 245 (245 f.) = NJW 1966, 43 (44 f.).

²⁰ Stülze/Walgenbach wiesen in ZHR 155 (1991), 516 (519 f.) bereits früh darauf hin, dass bezüglich der formelhaften Feststellung der Aufgaben des Versammlungsleiters zwischen Rechtsprechung und Literatur zumindest im Grundsatz Einigkeit besteht. Dies ist hinsichtlich der Grundregel auch heute noch zutreffend, wenngleich bezüglich vieler konkreter Rechte und Pflichten – nicht zuletzt aufgrund der ständigen Fortentwicklung des Aktienrechts – viele Punkte unklar und streitig sind.

6 Einleitung

gen eine solche Abwahl zulässig ist. Dies ist vor allen Dingen auch in den Fällen der in Rede stehenden Zurückweisung von Anträgen relevant, da eine Abwahl die einzige Möglichkeit darstellen kann, eine Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung unter Leitung einer neuen Person möglich zu machen. Zur Lösung dieser Problematik soll eine genauere Untersuchung einer Abwahl des Versammlungsleiters Gegenstand dieser Arbeit sein. Als Abwahlgrund wird dabei insbesondere eine persönliche Betroffenheit des Versammlungsleiters erwogen.

Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag zu Unrecht zurück, verhandelt er weiter, obwohl er abgewählt worden ist, oder verstößt er gegen sonstige Pflichten, stellt sich abschließend die Frage nach einer Haftung gegenüber der Gesellschaft. Diese Untersuchung ist dabei nicht nur vor dem Hintergrund des Schadensausgleichs relevant. Infolge des Missbrauchspotentials, das eine Versammlungsleitung ohne anwendbares Haftungsregime eröffnen kann, kann eine mögliche Ersatzpflicht des Versammlungsleiters auch als Prävention gegen eine Überschreitung seiner Befugnisse dienen.

Diese drei geschilderten Problemkomplexe können zwar jeweils für sich betrachtet werden, stehen aber oftmals in einem praktischen Zusammenhang und bedingen sich gegenseitig: Weist der Versammlungsleiter einen Beschlussantrag rechtswidrig zurück, könnten daraus eine Abwahl und/oder eine Haftung resultieren. Verneint man umgekehrt eine Haftung und/oder eine Abwahlmöglichkeit, besteht die Gefahr, dass Fehler und Nachlässigkeiten bei der Versammlungsleitung steigen. Umgekehrt könnte die Annahme einer Haftung dazu führen, dass weniger Fehler gemacht würden und so die Zahl der Abwahlanträge sinkt. Gesteht man den Aktionären eine Abwahlmöglichkeit zu, könnten sie sich einer rechtswidrigen Zurückweisung von Anträgen erwehren. Gesteht man der Gesellschaft einen Rückgriff beim Versammlungsleiter zu, müsste sie die Kosten, die etwa durch eine rechtswidrige Zurückweisung entstehen können, im Ergebnis nicht selber tragen. Die aufgeworfenen Fragen werden also immer auch als einheitliche und sich gegenseitig bedingende Problemkomplexe gesehen werden müssen, was eine zusammenhängende Untersuchung rechtfertigt und erforderlich macht.

D. Gang der Untersuchung

Aus der Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands folgt der Gang der Untersuchung:

Die Arbeit beginnt mit einem komprimierten Überblick über die Grundsätze der Versammlungsleitung. Dabei sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen

dargestellt und im Anschluss erörtert werden, wie das Amt des Versammlungsleiters begründet und beendet werden kann. Es schließt sich eine Betrachtung der für das Amt in Betracht kommenden Personen und eine Übersicht über die Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters an.²¹

Der erste Problemkomplex wird die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters zum Gegenstand haben. Dabei stellt sich in einem ersten Schritt grundlegend die Frage, ob eine derartige Befugnis überhaupt hergeleitet und begründet werden kann. Anschließend wird zu klären sein, wie eine entsprechende Kompetenz rechtlich ausgestaltet sein könnte und wo sie ihre Grenzen findet.²²

Darauf folgt die Untersuchung einer Abwahl des Hauptversammlungsleiters. Nach einer Schilderung der aktuellen Ausgangslage und einer Bestandsaufnahme sollen die für eine Abwahl in Betracht kommenden Gründe beleuchtet werden. Der Schwerpunkt wird dabei auf der Annahme liegen, dass auch eine persönliche Betroffenheit eine Abwahl rechtfertigen kann.²³

Zu guter Letzt liegt der Fokus auf einer möglichen Haftung des Versammlungsleiters. Dabei werden neben einer Haftung nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen entsprechend einer direkten oder analogen Anwendung der §§ 93 Abs. 2, 116 AktG auch eine Haftung nach allgemeinen schuld- oder deliktsrechtlichen Normen in Betracht zu ziehen sein. Nicht zuletzt aufgrund des enormen Haftungsrisikos stellt sich schließlich die Frage nach einer Haftungserleichterung.²⁴

Inhalt des letzten Kapitels sind weiterführende Erwägungen und ein Plädoyer für eine Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung, für deren Umsetzung Lösungsmöglichkeiten für die Praxis aufgezeigt werden.²⁵

Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick. $^{26}\,$

²¹ 1. Teil: Grundsätzliches zur Versammlungsleitung.

²² 2. Teil: Die Zurückweisungskompetenz des Versammlungsleiters.

²³ 3. Teil: Abwahl des satzungsmäßig bestimmten Versammlungsleiters.

²⁴ 4. Teil: Haftung des Versammlungsleiters.

²⁵ 5. Teil: Professionalisierung der Hauptversammlungsleitung.

²⁶ Zusammenfassung der Ergebnisse, Fazit und Ausblick.

Grundsätzliches zur Versammlungsleitung

Die Untersuchung der aufgeworfenen Fragen setzt zunächst einen Überblick über die Grundsätze der Hauptversammlungsleitung voraus.

A. Rechtliche Grundlagen

Die Leitung der Hauptversammlung findet ihre rechtlichen Grundlagen im Aktiengesetz sowie insbesondere in den Satzungen der Gesellschaften.

I. Aktiengesetz

Weder im Aktiengesetz selbst noch in etwaigen Nebengesetzen findet sich ein eigener Regelungsabschnitt zur Leitung der Hauptversammlung. Lediglich an einigen Stellen im Aktiengesetz sind wenige Aspekte am Rande geregelt. Erwähnung findet der Versammlungsleiter in den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 1, 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG:

§ 118 Abs. 4 AktG bestimmt zunächst, dass die Satzung oder die Geschäftsordnung nach § 129 Abs. 1 AktG unter anderem den Versammlungsleiter dazu ermächtigen kann, vorzusehen, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. § 122 Abs. 3 Satz 2 AktG normiert, dass in dem Falle, in dem eine Minderheit gerichtlich dazu ermächtigt wird, eine Hauptversammlung einzuberufen, das Gericht den Vorsitzenden der Hauptversammlung bestimmen kann.

§ 130 AktG enthält Regelungen zur während und nach der Hauptversammlung anzufertigenden Verhandlungsniederschrift. Gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG ist in der Niederschrift auch die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben und nach § 130 Abs. 2 Satz 3 AktG kann der Versammlungsleiter abweichend von Satz 2 die Feststellung über die Beschlussfassung für jeden Beschluss darauf beschränken, dass die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, falls kein Aktionär eine umfassende Feststellung gemäß Satz 2 verlangt.

Schließlich kann die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 AktG den Versammlungsleiter nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG ermächtigen, das Frage-

und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

Bei den §§ 118 Abs. 4, 122 Abs. 3 Satz 2, 130 Abs. 2 Satz 3 und in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG handelt es sich lediglich um "kann" Vorschriften, die die Existenz eines Versammlungsleiter nicht zwingend voraussetzen. Allein aus § 130 Abs. 2 Satz 1 AktG wird deutlich, dass eine Versammlungsleitung grundsätzlich zwingend ist.¹ Da nämlich in der Niederschrift die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben ist, ist jedenfalls bei jeder *beschließenden* Hauptversammlung² ein Leiter zwingend von Nöten.³

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen zur Versammlungsleitung wie etwa zu der Person des Versammlungsleiters, der Begründung und der Beendigung seines Amtes oder zu seinen Rechten und Pflichten bestehen hingegen nicht.

II. Sonstige Rechtsquellen

Da es an einer detaillierten gesetzlichen Regelung fehlt, ist es übliche Praxis fast aller deutschen Aktiengesellschaften, weitere Regelungen zur Versammlungsleitung in ihren Satzungen zu treffen.⁴ Entsprechend finden sich in den meisten Satzungen Vorschriften zur Bestimmung der Person des Versammlungsleiters,⁵

¹ *Butzke*, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, N. Rn. 24. Die Feststellung, ob der Beschluss angenommen oder abgelehnt worden ist, ist "konstitutives Merkmal für die Beschlussfassung", Spindler/Stilz/*Wicke*, § 130 Rn. 52.

² MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 105; vgl. zur Entbehrlichkeit des Versammlungsleiters in einer beschlusslosen Versammlung Großkomm AktG/*Mülbert*, Vor §§ 118–147 Rn. 74 m. w. N.

³ Eine weitere Ausnahme, in der es eines separaten Versammlungsleiters nicht bedarf, ist die Einmann-AG, Hüffer/*Koch*, § 129 Rn. 18; MünchKomm AktG/*Kubis*, § 119 Rn. 105 m. w. N.; *Wicke*, NZG 2007, 771 (771).

 $^{^4}$ Vgl. ausführlich zu statutarischen Regelungen zur Hauptversammlungsleitung $\it Bayer/Hoffmann, AG 2012, R339.$

⁵ Vgl. etwa die Satzungen der DAX30 Unternehmen: § 22 Abs. 1 Satzung Adidas AG; § 13.1 Satzung Allianz SE; § 18 Abs. 1 Satzung BASF SE; § 16 Abs. 1 Satzung Bayer AG; § 19 Abs. 1 Satzung Beiersdorf AG; § 19 Abs. 1 Satzung BMW AG; § 18 Abs. 1 Satzung Commerzbank AG; § 19 Abs. 1 Satzung Continental AG; § 16 Abs. 1 Satzung Covestro AG; § 18 Abs. 1 Satzung Daimler AG; § 19 Abs. 1 Satzung Deutsche Bank AG; § 17 Abs. 1 Satzung Deutsche Börse AG; § 20 Abs. 1 Deutsche Post AG; § 17 Abs. 1 Deutsche Telekom AG; § 19 Abs. 1 Satzung E.ON AG; § 18 Abs. 1 Satzung Fresenius SE; § 17 Abs. 1 Satzung Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA; § 18 Abs. 1 Satzung HeidelbergCement AG; § 23 Abs. 1 Satzung Henkel AG & Co. KGaA; § 15 Abs. 1 Satzung Infineon Technologies AG; § 14.1 Satzung Linde AG; § 16 Abs. 1 Satzung Lufthansa AG; § 23 Abs. 1 Satzung Münchener Rück AG; § 17 Abs. 1 Satzung RWE AG; § 20 Abs. 1 Satzung SAP AG; § 21 Abs. 1 Satzung Siemens AG; § 18 Abs. 1 Satzung Thyssen Krupp AG; § 23 Abs. 1 Satzung Volkswagen AG; § 16.1 Satzung Vonovia SE.

Sachregister

Abberufung

- Aufsichtsratsmitglieder 109, 113, 129, 144–146, 149, 248
- Versammlungsleiter, siehe Beendigung
- Vorstandsmitglieder 105, 231

Abwahl

- siehe auch Abberufung
- siehe auch Beendigung
- isolierte 141, 147 f.
- Satzungsänderung 97, 241
- Satzungsdurchbrechung 97, 143
- Satzungsverstoß 97, 110, 153, 216

Abwahlpflicht, siehe Stimmpflicht

Abwahlquorum, siehe Quorum

Amtsbegründung

- Bestimmung in der Geschäftsordnung 11 f.
- Bestimmung, gerichtliche 11, 13, 95, 102, 131, 172, 196, 237, 241
- Bestimmung, satzungsmäßige 11, 95,
 165
- Wahl der Hauptversammlung 12, 94, 165, 172, 193, 238–243

Amtsniederlegung, freiwillige 13, 94, 177 Anfechtungsbefugnis 39, 42 f., 48–53, 56,

60, 107, 159 Anfechtungsberechtigung, *siehe* Anfechtungsbefugnis

Anfechtungspflicht

- Aktionäre 42 f., 53,
- Vorstand 43-47, 53, 63, 76 f., 89, 92

Anfechtungsrisiken 93, 132, 217, 231 f., 236, 245

Antrag

- siehe auch Antragsrecht
- siehe auch Ergänzungsverlangen
- außerhalb der Tagesordnung 74
- querulatorisch 61, 75 f.
- zur Geschäftsordnung 23

Antragsrecht 73, 76, 89, 92

siehe auch Antrag

Arbeitnehmerhaftungsprivilegierung, *siehe* Innerbetrieblicher Schadensausgleich

Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters 17–27, 106, 234

- Abhandlung der Tagesordnung 22 f.
- Beendigung der Hauptversammlung
 24 f
- Beschränkung des Frage- und Rederechts 25–27
- Eröffnung der Hauptversammlung 21
- Feststellung des Abstimmungsergebnisses 24
- Leitung der Abstimmung 23 f.
- Ordnungsmaßnahmen 27
- Sicherheitskontrollen 20 f.
- Zulassung von Aktionären 20

Aufsichtsratsbericht 105 f., 158 f.

Auftragsverhältnis 190–193, 197, 202, 207 f., 224

Auskunftsanspruch 134-138, 233

Auskunftserteilung, siehe Auskunftsanspruch

Auskunftspflicht, siehe Auskunftsanspruch Auslegung der Satzungen

- Systematik 174 f.
- Wortlaut 171 f.
- Zweck 172 f

Back-Office 222 f.

Beendigung des Amtes 13 f., 25, 94, 147

- siehe auch Abberufung
- freiwillig 13, 94, 147, 177
- unfreiwillig, siehe Abwahl

Befangenheit 101 f., 114, 127, 132, 135, 139

Befugnisse des Versammlungsleiters, siehe Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Begründung

- Versammlungsleitung, siehe Amtsbegründung
- Zurückweisungskompetenz 32–36
 Beschlussmehrheit, siehe Quorum
 Beschlussvorschlag 30 f., 51, 83–88
 Beschränkung der Haftung, siehe
 Haftungsprivilegierung

Besonderer Vertreter 78–82, 90, 112 f., 119–121, 125–129, 134, 136

Bestandskraft 39 f., 42–46, 52–54, 67 f., 76, 82

Beurteilungsspielraum 203, 215 f. Business Judgement Rule 185–188, 213–215, 224

Dauer der Hauptversammlung 26, 34 f., 153, 236, 247 D&O Versicherung 249

Effizienz der Hauptversammlungsleitung 34–36, 42, 55, 64, 71–74, 91, 247 Eingangskontrolle 31, 66, 71 Entlastungsbeschluss 109–111 Ergänzungsverlagen 82–90

- § 122 Abs. 2 AktG 87-89
- § 122 Abs. 3 AktG 82-87

Ersatzleiter, *siehe* Versammlungsleitung Erläuterung des Aufsichtsratsberichts 105 f., 107 f., 158 f.

Ermessen

- der anfechtungsbefugten Parteien 47, 67,
 71 f., 76
- der Hauptversammlung 146
- des Versammlungsleiters 4, 90 f., 200, 203 f., 220
- unternehmerisches 185, 213-218

Eröffnung der Hauptversammlung, siehe Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Evidenzkriterium 37, 62 f., 65–68, 70–72, 76–77, 81 f., 88–92, 126, 247

Fehler

- siehe auch Mangel
- gravierender 37 f., 46, 61–65, 68, 70 f.,
- schwerer 62-65

Feststellungsklage 3, 30, 47 f., 52, 56, 58 Fragerecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Gerichtliche Bestimmung des Versammlungsleiters, *siehe* Amtsbegründung

Geschäftsbesorgungsvertrag 190, 192 f., 197, 202, 224

Gesetzliches Schuldverhältnis 198–202, 208, 224, 249

Girmes-Entscheidung 145 f., 206, 212 f., 218 f.

Gleichbehandlungsgebot, siehe Handlungsmaximen

Haftungsbeschränkung, *siehe* Haftungsprivilegierung

Haftungsprivilegierung

- Gesellschafterstellung 209 f.
- Innerbetrieblicher Schadensausgleich 206, 210–212
- Leihe 207 f.
- Schenkung 207 f.
- Verein 208 f.
- Verwahrung 207 f.

Haftungsrisiko 7, 205-206, 245

Handlungsmaximen

- Gleichbehandlung 18–20, 61, 118 f., 130,
- Neutralität 18–20, 82, 118 f., 125–128, 130, 133 f., 140
- Verhältnismäßigkeit 18–20, 71, 118 f.,
 130

Inkompatibilität 14 f., 106–108, 133, 136, 140, 159, 234

Interessenkollision, siehe Kollision

Kollision 58, 74, 103, 108, 122, 126, 140, 231, 236

siehe auch Inkompatibilität

Legal Judgment Rule 206, 214–218, 224 Legalitätspflicht 43, 45, 140 Leihe, *siehe* Haftungsprivilegierung Leitungskompetenz

- des Versammlungsleiters 17–27, 230
- des Vorstands 43 f.

Leitungsmaßnahmen, *siehe* Leitungskompetenz

Mangel

- siehe auch Fehler
- anfechtbarkeitsbegründender 38–53, 60–65, 71 f.
- nichtigkeitsbegründender 38 f., 53–57,
 62 f.

Maßnahmen, auskunftsbeschränkende 27, 106

Maximen der Versammlungsleitung, *siehe* Handlungsmaximen

Mehrheit, siehe Quorum

Neutralitätsgebot, *siehe* Handlungsmaximen

Nichtigkeitsfeststellungsklage 54–60, 72 Nichtigkeitsklage, *siehe* Nichtigkeitsfeststellungsklage

Ordnungskompetenz/siehe Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen 2, 19, 27 Organstellung des Versammlungsleiters 157, 172, 181–184, 188

Person des Versammlungsleiters 1, 10, 12, 14–17, 103, 243 f.

- Leitung durch den beurkundenden Notar 16, 243 f.
- Leitung durch ein Aufsichtsratsmitglied 16 f., 103–108
- Leitung durch ein Vorstandsmitglied 15, 133–141, 243 f.
- Leitung durch eine juristische Person 14,
 243 f

Pflichtenkollision, *siehe* Kollision Pflichtverletzung 99 f., 102, 115–118, 185 f., 202–204

- siehe auch Abwahl
- siehe auch Beurteilungsspielraum
- siehe auch Business Judgement Rule
- siehe auch Ermessen

Quorum 13, 80, 95, 143 f.

Rechenschaftspflicht 15, 105, 134, 159, 232 Rechtsirrtum 221–224, 249

- siehe auch Rechtsrat

Rechtsrat 221-224

- siehe auch Rechtsirrtum

Rechtsstellung

- siehe auch Organstellung des Versammlungsleiters
- Besonderer Vertreter 79 f.
- Versammlungsleiter 175–177, 178 f., 181–184

Rechtswahrungsfunktion des Vorstands 43–45

Rechtswidrigkeit

- evidente, siehe Evidenzkriterium
- hypothetische 30–33, 38, 40, 42, 55, 66–68, 85

Rederecht, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Redezeitbeschränkende Maßnahmen, siehe Redezeitbeschränkung

Redezeitbeschränkung 18, 27, 106, 118, 153

Registergericht 54, 240 f.

Rückschaufehler 216 f.

Satzungsänderung, *siehe* Abwahl Satzungsdurchbrechung, *siehe* Abwahl Satzungsstrenge 164 Schadensabwendungsfunktion des

Vorstands 43–45

- siehe auch Legalitätspflicht
- siehe auch Rechtswahrungsfunktion

Schadensausgleich, *siehe* Haftungsprivilegierung

Schenkung, *siehe* Haftungsprivilegierung Schuldverhältnis 189–202

Selbstschutzfunktion 43, 47

Sicherheitskontrollen, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

Sonderprüfer 78–81, 102, 109, 111 f., 129, 134, 149, 248

Sonderprüfung, siehe Sonderprüfer

Sondervergütung 176 f.

Stellvertretung, *siehe* Versammlungsleitung Stimmpflicht 145–149

Stimmverbot 30, 62, 80 f., 110, 126, 129, 144 f.

Tagesordnung, *siehe* Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters

- *siehe auch* Ergänzungsverlangen Treuepflicht 145–149, 216, 248

Unentgeltlichkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Vergütung Unvereinbarkeit der Versammlungsleitung, *siehe* Inkompatibilität

Unzulässigkeit der Versammlungsleitung 15, 108, 124, 132 f., 140 f., 243

Verein, *siehe* Haftungsprivilegierung Vergütung 157–177, 237

- entgeltlich 192 f., 197, 207
- unentgeltlich 145, 177, 190–193, 197, 206–209, 224

Verfahrensantrag 23 Verhinderungsfall 94, 100 f., 105, 148, 158, 174 f. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, *siehe* Handlungsmaximen

Versammlungsleitung

- externe 31, 120, 122–124, 232, 234–237, 243 f.
- kommissarische 147 f., 149
- Konzernkonstellationen 81, 139-141
- provisorische 12, 16, 21, 148, 194 f., 197, 238
- Rechtsgrundlagen 9-11
- Stellvertretung 25, 105, 108, 158, 174 f. Verwahrung, *siehe* Haftungsprivilegierung Verwaltungsrat 17, 239 f.

Wertungskollision, *siehe* Kollision Willenserklärungen 191–197

Zulassung von Aktionären, siehe Aufgaben und Befugnisse des Versammlungsleiters